Zeitschrift: Rechnungen für das Jahr ... / Schweizerische Bundesbahnen

Herausgeber: Schweizerische Bundesbahnen

Band: - (1914)

Artikel: Bericht der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen über

die Arbeiterversicherung für das Jahr 1914

Autor: Dinkelmann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-676015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch





Bericht

der

Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen

über

die Arbeiterversicherung für das Jahr 1914.

(Vom 16. April 1915.)

I. Einleitung.

Auf den 30. Juni 1914 sind die im Sinne des Gesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, umgearbeiteten und vom Bundesrate anerkannten "Statuten der Krankenkasse für die Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen" in Kraft getreten.

Die bisherigen "Statuten der Kranken- und Hülfskasse für die ständigen Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen", vom 7. März 1910, enthalten nicht nur die Krankenversicherung unserer Arbeiter, sondern auch, soweit ständige Arbeiter in Betracht fallen, deren Invaliditäts- und Sterbeversicherung. Mit Zirkular vom 15. Dezember 1913 an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften hat nun das Bundesamt für Sozialversicherung allen diesen Unternehmungen, welche neben der Krankenversicherung ihrer Angestellten, bezw. Arbeiter, noch eine andere Versicherung betreiben und die Anerkennung im Sinne des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung nachsuchen, empfohlen, die Krankenversicherung organisch und rechnerisch von andern Versicherungen abzutrennen. Was die rechnerische Trennung der Krankenversicherung von an-

dern Versicherungsarten anbelangt, so haben wir diese schon von Anbeginn, d. i. seit 1. Juli 1910, als selbstverständlich befolgt, wie dies die bisher erschienenen Jahresrechnungen der "Kranken- und Hülfskasse" dartun. Bezüglich der organischen Tremung ist zu sagen, dass die neuen "Statuten der Krankenkasse für die Arbeiter" nur noch Bestimmungen enthalten, welche die Krankenversicherung betreffen. Da die bisherigen Leistungen an unsere Arbeiter die gesetzlichen Anforderungen überschreiten und nicht vermindert werden sollen, enthalten die neuen Statuten vom 23. Juni 1914, welche einstweilen noch den Charakter des Provisoriums tragen, in ihrem Art. 43 die Zusicherung, dass die alten Statuten vom 7. März 1910 nur insofern als aufgehoben zu betrachten sind, als sie die Krankenversicherung betreffen und mit den vorliegenden Statuten im Widerspruch stehen. Im wesentlichen bilden daher die Statuten vom 7. März 1910 bis zur definitiven Regelung aller durch das neue Versicherungsgesetz entstandenen Fragen immer noch die Grundlage unserer gesamten Arbeiterversicherung; auf einzelne materielle Unterschiede, welche in der Krankenversicherung zwischen den alten und den neuen Statuten bestehen, werden wir im Laufe dieses Berichtes zu. sprechen kommen.

II. Die Krankenkasse.

Die Krankenkasse für die Arbeiter der schweizerischen Bundesbahnen kann sich als anerkannte Kasse gemäss Art. 7—10 des Gesetzes vom 13. Juni 1911 nicht mehr ausschliesslich auf im Dienste der Bundesbahnen stehende Mitglieder beschränken: sie ist vielmehr verpflichtet, "Züger", welche infolge Wegzuges, Berufs- oder Anstellungsänderung aus ihrer bisherigen Kasse austreten müssen, aufzunehmen; sie ist als Betriebskrankenkasse weiter verpflichtet, ihre Versicherten nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft auf deren Wunsch auch dann beizubehalten, wenn sie aus dem Dienste der schweizerischen Bundesbahnen austreten. Da aber den Bundesbahnen nicht zugemutet werden kann, für Personen, welche nicht oder nicht mehr in ihrem Dienste stehen, Beiträge an die Krankenversicherung und zugehörige Verwaltungskosten auf sich zu nehmen, sehen die neuen Statuten vom 23. Juni 1914, von einem gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch machend, in ihrem Art. 13 drei verschiedene Versicherungsklassen mit folgenden Leistungen vor:

- a. entweder ärztliche Behandlung und Arznei (eventuell Anstaltsbehandlung);
- b. oder ein tägliches Krankengeld bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, auch für die Sonntage;
- c. oder ärztliche Behandlung und Arznei neben einem täglichen Krankengeld auch für die Sonntage.

Die Verwaltung behält sich in jedem Falle den Entscheid über die zu gewährende Versicherung vor.

Die Versicherungsklassen a und b haben sich selbst, d. h. ausschliesslich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder zu erhalten; dahin werden Saisonarbeiter sowie "Züger", die nicht und Personen, die nicht mehr im Dienste der Bundesbahnen stehen, verwiesen.

Die Versicherungsklasse c, deren Mitglieder ausschliesslich im Dienste der Bundesbahnen stehen müssen, gewährt die bisher aus den Statuten vom 7. März 1910 bekannten Leistungen.

geteilt worden.

1. Jahresrechnung und Bilanz.

Da die Interessen der den verschiedenen Klassen zugeteilten Versicherten nicht dieselben sind und da überdies auch deren Beiträge in verschiedener Höhe angesetzt werden müssen, ist es notwendig, für jede Versicherungsklasse eine besondere Gewinnund Verlustrechnung aufzustellen; deren Ergebnisse sind in der Beilage I zu diesem Berichte aufgeführt.

Versicherungsklasse a.

Die Einnahmen dieser Klasse bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und dem gesetzlichen Bundesbeitrag.

Gemäss Art. 28 der neuen Statuten werden die Mitgliederbeiträge an die Versicherungsklassen a und b "nach Verlauf von höchstens je drei Jahren nach Massgabe der gemachten Erfahrungen festgesetzt"; im Rechnungsjahre 1914 (2. Hälfte) betrug der Mitgliederbeitrag der Klasse a monatlich Fr. 1.50; für alle Mitglieder zusammen Fr. 315.05. Die genaue Höhe des gesetzlichen Bundesbeitrages kann erst im Laufe des Jahres 1915 vom Bundesamt für Sozialversicherung festgesetzt und ausbezahlt werden. Vorläufig ist der Krankenkasse an diesen Bundesbeitrag ein Vorschuss von Fr. 32,400 ausbezahlt worden. Davon wurde der Klasse a unter Vorbehalt späterer Richtigstellung ein Betrag von Fr. 100 zugewiesen, sodass die Summe der Einnahmen dieser Klasse Fr. 415.05 beträgt.

Die Ausgaben für ärztliche Behandlung und Arznei betragen Fr. 13. 50, was zu einem Jahresüberschuss von Fr. 401. 55 führt. Gemäss Art. 28 der neuen Statuten sind allfällige Jahresüberschüsse der Klasse a für solange einem Reservefonds zuzuweisen, als dieser an den drei letzten Jahren gemessen, die mittlere Jahresausgabe nicht erreicht hat.

Versicherungsklasse c.

Die Einnahmen dieser Klasse entsprechen den Bestimmungen der Statuten vom 7. März 1910, wozu noch der erwähnte Vorschuss auf den gesetzlichen Bundesbeitrag kommt. Insbesondere ist noch zu bemerken:

- 1. Die Rechnungen der Vorjahre enthielten den "Spezialfonds für ausserordentliche Unterstützungen" gesondert. Nach den neuen Statuten (Art. 27) wird dieser Spezialfonds der Versicherungsklasse c zugewiesen und wie bisher "für besondere Unterstützungen in Krankheitsfällen verwendet"; in diesen Fonds werden auch die Ordnungsbussen, Geschenke, Legate u. s. w. abgeführt.
- 2. Der Spezialfonds ist wie bisher von den Bundesbahnen mit Fr. 2966. 20 verzinst worden.

Die Ausgaben entsprechen den Statuten vom 7. März 1910. Insbesondere ist noch zu bemerken:

- 1. Nach den alten Statuten (Art. 14) hatten unverheiratete Kassenmitglieder, welche Spitalverpflegung geniessen, im allgemeinen keinen Anspruch auf Krankengeld. Nach dem Bundesgesetze dürfen unverheiratete Kassenmitglieder nicht schlechter gestellt werden, als verheiratete; auch jenen muss daher bei Spitalverpflegung das Krankengeld voll ausgerichtet werden.
- 2. Nach den neuen Statuten (Art. 23) hat die Wöchnerin Anspruch auf das gesetzliche (Art. 14) Stillgeld von mindestens Fr. 20.

3. Die Jahresrechnung der Klasse c ergibt auf den 31. Dezember 1914 einen Vortrag von Fr. 98,933. 21 auf neue Rechnung als Spezialfonds; da dieser am Anfang des Jahres Fr. 73,647. 10 betrug, ist ein Jahres gewinn von Fr. 25,286. 11 entstanden. Dieser Gewinn ist auf den Bundesbeitrag zurückzuführen; ohne diesen wäre ein Verlust im Betrage von Fr. 7059. 84 zu Lasten der Bundesbahnen entstanden. Da unserer Verwaltung aus diesem Bundesbeitrag kein Vorteil erwachsen soll, ist gegenwärtig die Frage der Verwendung einer entsprechenden Summe ausschliesslich zugunsten der versicherten Arbeiter in Prüfung.

Aus Beilage II zu diesem Berichte geht hervor, dass von 9 Werkstättenkrankenkassen 6 und von den 5 Kreiskrankenkassen eine Verluste aufzuweisen haben. Bemerkenswert ist, dass von den Werkstätten, diejenigen von Fribourg-Yverdon und Bellinzona, welche im Rechnungsjahre 1913 eine merkliche Besserung zeigten, im Rechnungsjahr 1914 neuerdings mit auffallend hohen Verlusten abgeschlossen haben; dass anderseits die Werkstätte Zürich, welche pro 1913 einen Verlust von Fr. 12,157.05 aufwies, nun pro 1914 mit einem Gewinn von Fr. 3734 abschliesst. Diese Verhältnisse bedürfen noch einer näheren Untersuchung, welche mittelst der Morbiditätsmessungen pro 1914 erfolgen wird, deren Resultate aber erst im Jahresberichte pro 1915 erscheinen können.

Die für die beiden Versicherungsklassen a und e zusammengefasste Bilanz der Krankenkasse ist in Beilage III zu diesem Berichte enthalten; sie gibt zu besonderen Bemerkungen nicht Anlass.

2. Die Morbidität im Rechnungsjahre 1913.

a. Allgemeines.

Da der Jahresbericht der Kranken- und Hülfskasse gleichzeitig mit unsern allgemeinen Jahresberichten zu erfolgen hat, können die geraume Zeit erfordernden Morbiditätsmessungen für ein Rechnungsjahr erst im Berichte des folgenden Jahres Aufnahme fin len. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher nicht etwa auf das Berichtsjahr, sondern vielmehr auf das Rechnungsjahren ung sjahr 1913. Um einen Vergleich mit den Ergebnissen des Vorjahres 1912 zu ermöglichen, führen wir diese hinter den Resultaten aus dem Jahre 1913 in Klammern an.

b. Vergleichende Darstellung der Morbiditätsverhältnisse bei den einzelnen administrativen Einheiten.

Aus der Beilage IV zu diesem Berichte ergeben sich für einen Versicherten der Werkstättenkrankenkasse 14.77 (14.37) und für einen Versicherten der Kreiskrankenkasse 15.17 (13.72) Krankentage, an Kosten Fr. 81.28 (Fr. 74.84) bezw. Fr. 75.16 (Fr. 65.18). Die auf einen Versicherten entfallende mittlere Zahl der Krankentage bei beiden Kategorien von Kassen hat gegenüber dem Vorjahre zugenommen; dass unter diesen Umständen auch die auf einen Versicherten durchschnittlich entfallenden Kosten gegenüber dem Jahre 1912 grösser geworden sind, ist begreiflich.

Aus der Beilage IV ist im weitern ersichtlich, dass die auf einen Krankentag entfallende durchschnittliche Entschädigung für Lohnausfall bei den Werkstättenkrankenkassen Fr. 4.06 (Fr. 3. 87) und bei den Kreiskrankenkassen Fr. 3. 93 (Fr. 3. 78) Die Zunahme der durchschnittlichen Entschädigung für Lohnausfall rührt von den mit dem 1. April 1912 anrechenbar gewordenen Teuerungszulagen her. Für sämtliche im Jahre 1913 entstandenen Krankheitsfälle kamen bei Berechnung des Krankengeldes die um die Teuerungszulagen erhöhten Löhne in Betracht, während dies im Jahre 1912 erst bei den vom 1. April 1912 hinweg eingetretenen Krankheitsfällen der Fall war. Zu bemerken ist, dass auch die vom Lohne fast unabhängigen, auf einen Krankentag entfallenden Heilungskosten gegenüber dem Jahre 1912 gestiegen sind; es betrugen die Heilungskosten pro Krankentag: bei den Werkstättenkrankenkassen Fr. 1. 44 (Fr. 1. 34) und bei den Kreiskrankenkassen Fr. 1, 02 (Fr. 0, 97). Diese Unterschiede sind aus dem Umstande zu erklären, dass die Heilkosten für die in den Städten oder deren 'Nähe wohnenden Arbeiter der Werkstätten teurer zu stehen kommen als für die meist auf dem Lande wohnenden Versicherten der Kreiskrankenkassen.

Die Verhältnisse bei den Werkstättenkrankenkassen Fribourg-Yverdon und Bellinzona, welche für das Rechnungsjahr 1912 sehr ungünstig waren, haben sich pro 1913 in erfreulicher Weise gebessert. Bei einem Mittel von 14.77 (14.32) Krankentagen für Werkstätten kommen pro 1913 auf einen Versicherten der Krankenkasse Fribourg-Yverdon 11.99 (15.17) und auf einen Versicherten der Krankenkasse Bellinzona 14.55 (19.40) Krankentage. Im weitern haben wir die Morbiditätsverhältnisse jeder administrativen Einheit nach Altersgruppen untersucht und anhand der für das Personal schweizerischer Transportanstalten ermittelten Krankheitsordnung (Zahl der Krankheitstage als Funktion des Alters) gemessen. Die Resultate dieser Messung (die Zahl der wirklichen Krankentage in ⁰/₀ der zu erwartenden Zahl der Krankentage ausgedrückt) sind in Beilage V zu diesem Berichte aufgezeichnet.

Während die Werkstättenkrankenkasse Fribourg-Yverdon mit einem Resultate von 99,09 (145,25) 0/0 und die Werkstättenkrankenkasse Bellinzona mit einem solchen von 129,12 (201,06) 0/0 bedeutend besser dastehen als im Jahre 1912, ist für die Werkstättenkrankenkasse Zürich das Resultat von 135,18 (134,50) ein ungünstiges, zumal für die Gesamtheit der Werkstättenkrankenkassen das Durchschnittsresultat 124,13 (141,50) 0/0 beträgt und sich gegenüber dem Vorjahre 1912 beträchtlich vermindert hat.

Bei den Kreiskrankenkassen beträgt das Durchschnittsresultat 115,78 (135,40) %; die Verhältnisse haben sich für die Gesamtheit dieser Kassen gebessert, dagegen verschlimmert für die Krankenkasse Luzern, bei welcher das Resultat auf 137,86 (133,49) % gestiegen ist.

III. Die Invaliditäts- und Sterbeversicherung.

Die Invaliditäts- und Sterbeversicherung der Arbeiter fusst ausschliesslich auf den diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten vom 7. März 1910.

1. Bewegung im Bestande der versicherten Arbeiter und der Pensionierten.

a. Versicherte Arbeiter: Nachstehende Zusammenstellung gibt über den Zuwachs, bezw. Abgang der im Rechnungsjahre gemäss Art. 1 der Statuten vom 7. März 1910 vollversicherten Arbeiter Auskunft:

Am 1. Januar 1914:	Anzahl
Versicherte Aktive	8,506
Zuwachs vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914:	
Neueintritte	947

Abgang vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914:
1. Austritte
2. Invalide ohne Aversalentschädigung 1
3. Invalide mit Aversalentschädigung 5
4. Invalide mit Jahrespension
5. Invalide mit haftpflichtigem Unfall 5
6. Tod ohne Aversalentschädigung an Hinterlassene. 17
7. Tod mit Aversalentschädigung an Hinterlassene . 44
8. Tod infolge haftpflichtigen Unfalles
Zusammen 761
Am 31. Dezember 1914:
Versicherte Aktive
Lässt man die haftpflichtigen Unfälle weg, so ergibt sich aus obiger Zusammenstellung eine Invaliditätsgefahr von $1_{,33}$ $^{0}/_{0}$ (1913: $1_{,05}$ $^{0}/_{0}$) und eine Sterblichkeit von $0_{,72}$ $^{0}/_{0}$ (1913: $0_{,81}$ $^{0}/_{0}$).
b. Pensionierte Invalide: Anzahl
Bestand am 1. Januar 1914
Von diesen 131 Invaliden sind 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23. April 1903 mit täglich Fr. 1.50 pensioniert worden.
Laut Gewinn- und Verlustrechnung sind an Invalidenpensionen Fr. 437,485. 85 (Fr. 391,477 im Vorjahre) ausgegeben worden; demnach entfiel im Mittel auf einen Pensionierten eine durch-

schnittliche Jahrespension von

$$\frac{\text{Fr. }437,485.85}{646,5}$$
 = Fr. 676.70 (1913: Fr. 694.72),

was eine durchschnittliche Tagespension von Fr. 1.85 (1913: Fr. 1.90) und eine mittlere Dienstzeit von 22 Jahren (1913: 23 Jahre) ergibt.

2. Jahresrechnung und Bilanz.

Die Jahresrechnung der Invaliditäts- und Sterbeversicherung ist in Beilage I des Anhanges zu diesem Berichte enthalten. Wir haben oben dargelegt, warum wir den bisher getrennt gehaltenen "Fonds für ausserordentliche Unterstützungen in Krankheitsfällen" in die Jahresrechnung der Klasse c der Krankenkasse herübergenommen haben. Der Einfachheit halber wurde auch hier die bisher getrennt gehaltene Rechnung der Reserve mit in die Rechnung der Invaliditäts- und Sterbeversicherung einbezogen; dabei ist aber an dem bisher befolgten Grundsatze festgehalten worden, nach welchem diese Reserve nicht angegriffen, sie vielmehr um ihre Zinsen weitergeäufnet werden solle.

Die Einnahmen und Ausgaben sind, wenn man die Reserve mit ihren Zinsen, Kursgewinnen und -verlusten ausser Betracht lässt, die statutarischen. Insbesondere ist zu bemerken, dass die Mitgliederbeiträge von 1 Lohnprozent für die Invaliditätsund Sterbeversicherung bei weitem nicht genügen, um die statutarischen Ausgaben zu decken; für den Ausgabenüberschuss im Betrage von Fr. 338,331.55 haben die Bundesbahnen aufzukommen. Infolge der auch Ende 1914 noch vorgelegenen ausserordentlichen, internationalen Verhältnisse erhielten die Wertbestände der Reserve die Kotierung vom 31. Dezember 1913, so dass keine Kursverluste, bezw. Kursgewinne, zu verzeichnen sind. Der bei den Einnahmen an Zinsen genannte Kursgewinn rührt von durch das Loos zur Rückzahlung gelangten Obligationen her, welche in der Bilanz vom 31. Dezember 1913 unter pari eingestellt waren.

Die Bilanz der Invaliditäts- und Sterbeversicherung ist in der Beilage III des Anhanges zu diesem Berichte enthalten. In den Passiven verzeichnete "sonstige Verpflichtungen" im Betrage von Fr. 168 rühren von Abgangsentschädigungen gemäss Art. 8 der Statuten her, welche am 31. Dezember 1914 noch nicht zur Auszahlung gelangen konnten. Zu weitern besondern Bemerkungen gibt die Bilanz keinen Anlass.

Bern, den 16. April 1915.

Für die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen:

Der Präsident:

Dinkelmann.

Beilagen:

I. Gewinn- und Verlustrechnung pro 1914.

II. Gewinn- und Verlustrechnung nach administrativen Einheiten.

III. Bilanz auf 31. Dezember 1914.

IV. und V. Statistische Erhebungen pro 1913.

Gewinn- und Verlustrechnungen der Arbeiterversicherung für das Jahr 1914.

	Fr.	Ct.	Fr.	Ct-		Fr.	Ct.	Fr.	1
Einnahmen.					Ausgaben.				
Krankenversicherung:					Krankenversicherung:	0.			
I. Versicherungsklasse a:	98			1	I. Versicherungsklasse a:				
1. Krankenkassenauflage:					1. Ärztliche Behandlung	10	50		
der Mitglieder	315	05			2. Heilmittel	3	-		
2. Bundesbeitrag	100	-			3. Vortrag auf neue Rechnung (Reservefonds)	401	55		
II. Versicherungsklasse c:		. ,	415	05	II. Versicherungsklasse c:			415	5 0
1. Vom Vorjahre übernommen (Spezialfonds)	73,647	10			1. Ferschädigung für Lohnausfall (Krankengeld)	583,396	05		
2. Krankenkassenauflage:	10,011	10			2. Ärztliche Behandlung	107,711	17		
a. der Mitglieder Fr. 585,403.60	4.				3. Heilmittel	59,822			
b. der Verwaltung	#00 #C0		•		4. Optische oder orthopädische Apparate	1,780	27		
3. Bundesbeitrag	780,538 32,300			7,0	5. Spitalverpflegung	21,984	64		
4. Ordnungsbussen	3,429	1 1			6. Beitrag an die Kurkosten	3,722	95		
5. Geschenke, Legate usw	15	20			7. Beitrag an die Entbindungskosten	3,125			
6. Zinsen (4 %)	2,966	20			8. Sterbegelder	9,500			
					9. Ausserordentliche Unterstützungen	2,920 98,933	1 1		
		-	892,896	05	10. Vortrag and neue Mechnung (Spezianonds).	98,933	- 21	892,896	3 0
Invaliditäts- und Sterbeversieherung:	5	27			Invaliditäts- und Sterbeversicherung:		i I		
1. Vom Vorjahre übernommen (Reserve)	993,990	35			1. Einmalige Abfindungen an Invalide	6,538	05		
2. Beiträge:		,			2. > an Witwen	38,659	75		
a. der Mitglieder					3.	15,981	-		
b. der Verwaltung					4. Invalidenpensionen	437,485	85		
3. Zinsen (ausschliesslich Fr. 10,292. 85 des Vorjahres und einschliesslich Fr. 10,828. 70	498,664	65			5. Passivzinse		-		
pro rata, sowie Fr. 1,900. — Kursgewinne)	38,010	1 1			6. Kursverluste		-		
4. Nachzahlungen (Wiedereintritte)	15	80			7. Rückkauf, Art. 5, 8 und 42 (J. S.)	5,632	50		1
					8. Art. 9	6,792	75		
			1,530,681	70	9. Vortrag auf neue Rechnung (Reserve)	1,019,591	80	1,530,681	7
				-			-		-
			2,423,992	80				2,423,992	8 8
									-
						20 (22			
		1000 000							
							- "		
그는 물리에게 먹는 이번째 하셨다는데	10 10								
	1.1.1								
그 그 사람들이 하는 아이는 바퀴 살이다.						- 1 p	1 1		
	- N)			1, .		W			
		1							1

Gewinn- und Verlustrechnung der Krankenversicherung, Klasse c, nach administrativen Einheiten zusammengestellt.

		*	Einnahmen ,	Ausgaben
			Fr Ct.	Fr. C
Werkstättenkrankenkasse	Fribourg	 Verlust	9,836 25 683 80	10,520
	Yverdon	 Verlust	37,818 45 2,031 80	39,850 :
9	Biel	 Gewinn	36,676 70	31,285 5,391
*	Olten	 Verlust	61,180 75 13,870 95	75,051 —
*	Zürich	 Gewinn	60,755 80	57,021 8,734
	Romanshorn.	 Verlust	5,972 — 2,365 42	8,337
*	Rorschach .	 Verlust	25,961 75 2,335 65	28,2 97 —
•	Chur	 Gewinn	20,217 85 	18,643 1,574
*	Bellinzona	 Verlust	44,168 25 11,914 55	56,082
Kreiskrankenkasse Lausa	nne	 Gewinn	59,780 65 — —	45,829 13,951
» Basel		 Gewinn	145,360 25	144,932 427
> Züricl	n	 Gewinn	118,344 15	112,586 5,807
» St. Ga	illen	 Gewinn	80,308 30	73,565 6,742
» Luzer	m . :	 	77,216 90 14,931 70	92,148
	~	Verlust	783,598 05 48,133 87	794,102
Verlust . Fr. 48,133. 87 Gewinn . > 37,629. 43		Gewinn	831,731 92	37,629 881,781
Verlust Fr. 10,504. 44	- -			223,102
			*	

Bilanzen auf 31. Dezember 1914.

		-		_
	Fr.	Ot.	Fr.	Ct.
Krankenkasse.				
Krankenkasse.				
Aktiven.			int growth	
Kassa (Guthaben bei den schweiz. Bundesbahnen)			99,334	76
Massa (Classicson Soi del Soi Com Danasson Danas			100	
		,	4.	
Passiven.				
Reserven:	401			
1. Versicherungsklasse a	401	55		
2. Versicherungsklasse c	98,933	21	99,334	76
			•	
Invaliditäts- und Sterbeversicherung.				
Aktiven. 1. Wertbestände:			3 3	
Wertschriften und hypothekarische Anlagen	888,470	_		
Kassa (Guthaben bei den schweiz. Bundesbahnen)	120,461	10		
(4.4,11.4,11.4,11.4,11.4,11.4,11.4,11.4,	7		1,008,931	10
			10,828	70
2. Nicht verfallene Aktivzinsen				-
			1,019,759	80
Passiven.				
A Constitution of the Cons	1 22 25		168	
Sonstige Verpflichtungen			1,019,591	80
Z. neserve		'	1,019,759	80
			1,010,100	-
				e j
	7			
	-			

	Zahl der			1913		Auf einen Versicherten kommen				Auf einen Krankentag entfallen		
Kassen	Versicherten am 1. Januar 1913. Ganzjährige Be- obachtungen		Bezahlte Entschädigungen für Lohnausfall	Bezahlte Heilungskosten	Entschädigungen für Lohnausfall und Heilungskosten zusammen	Krankentage	Ent- schädigung für Lohnausfall	Heilungs- kosten	Ent- schädigung für Lohn- ausfall und Heilungs- kosten zusammen	Ent- schädigung für Lohnausfall	Heilungs- kosten	Ent- schädigung für Lohn- ausfall und Heilungs- kosten zusammen
I. Werkstättenkrankenkassen.			Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fribourg-Yverdon	621,50	7 449,50	30 270. 25	13 825. 45	44 095. 70	11,99	48. 71	22. 24	70. 95	4.06	1.86	5. 92
2. Biel-Olten	1 643,50	23 903	98 084. 20	29 611, 73	127 695. 93	14,54	59.68	18.02	77. 70	4. 10	1. 24	5.34
3. Zürich	813	13 404	54 573. 65	17 739. 05	72 312. 70	16,49	67. 13	21.82	88. 95	4.07	1. 32	5. 39
4. Chur-Rorschach-Romanshorn .	680,50	10 883	45 332. 20	15 338. 73	60 670. 93	15,92	66. 62	22.54	89. 16	4.17	1.41	5. 58
5. Bellinzona	610	8 877	33 796. 60	16 501. 23	50 297. 83	14,55	55 . 40	27.05	82. 45	3. 81	1.86	5. 67
	4 368,50	64 516,50	262 056. 90	93 016. 19	355 073. 09							
II. Kreiskrankenkassen.		ese			Durchschnitt:	14,77	59. 99	21. 29	81. 28	4. 06	1.44	5. 50
1. Lausanne	464,50	4 563	19 311. 30	4 785. 80	24 097. 10	9,82	41. 58	10. 30	51.88	4. 23	1.05	5. 28
2. Basel	1 198,50	17 566,50	70 757. 30	19 770. 48	90 527. 78	14,66	59.04	16. 50	75. 54	4. 03	1.12	5. 15
3. Zürich	919	14 709	57 201. —	13 634. 96	70 835, 96	16,01	62. 24	14.84	77.08	3. 89	93	4.82
4. St. Gallen	620,50	9 297	36 943, 30	10 362, 11	47 305. 41	14,98	59. 54	16.70	76. 24	3. 97	1.11	5. 08
5. Luzern	940,50	16 725	63 120. 55	15 495. 98	78 616. 53	17,78	67. 11	16. 48	83. 59	3. 77	93	4. 70
	4 143	62 860,50	247 333. 45	64 049. 33	311 382. 78 Durchschnitt:	15,17	59. 70	15. 46	75. 16	3, 93	1. 02	4. 95

Zusammenstellung

der

im Rechnungsjahre 1913 wirklich entstandenen und der zu erwartenden Zahl der Krankentage.

Kassen	Wirkliche Zahl der Krankentage	Zu erwartende Zahl der Krankentage	o/o der wirk- lichen Zahl der Kranken- tage von der zu erwartenden Zahl
I. Werkstättenkrankenkassen.			
1. Fribourg-Yverdon	$ \begin{array}{r} 7 \ 449,50 \\ 23 \ 903 \\ 13 \ 404 \\ 10 \ 883 \\ 8 \ 877 \\ \hline 64 \ 516,50 \end{array} $	7519,99 $19143,20$ $9915,78$ $8517,68$ $6875,03$ $51971,63$	$\begin{array}{c} 99,06 \\ 124,81 \\ 135,18 \\ 127,77 \\ 129,12 \\ \end{array}$
Durchschnitt:	01010,30	02 011,03	124,13
II. Kreiskrankenkassen.	-		
1. Lausanne	$ \begin{array}{r} 4563 \\ 17566,50 \\ 14709 \\ 9297 \\ 16725 \\ \hline 62860,50 \end{array} $	$6068,_{79}$ $15161,_{73}$ $12535,_{58}$ $8389,_{09}$ $12132,_{13}$ $54287,_{27}$	75,19 115,86 117,34 110,82 137,86